

Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Eingereicht per Online-Formular

Bern, 30.06.2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b)

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat*innen direkt, und deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen. Die Sozialhilfe stellt dabei ein zentrales Instrument zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung in der Schweiz dar. Das in der Bundesverfassung verankerte Recht auf Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein für alle Menschen (auch für Vorläufig Aufgenommene) gilt es mit und dank der Sozialhilfe zu wahren respektive zu stärken.

Mit nachfolgender Stellungnahme bringen wir uns in das Vernehmlassungsverfahren ein und beantworten die Fragen des Gesundheits- und Sozialdepartements.

Haben Sie allgemeine Bemerkungen oder Vorbehalte zur Vorlage?

AvenirSocial stimmt dem durch die neue kantonale Asylverordnung eingeschlagenen Weg grundsätzlich zu. Mit der vorliegenden Verordnung wird eine grössere Angleichung an das Sozialhilfegesetz und die gültigen SKOS-Richtlinien angestrebt. Es gibt jedoch einzelnen Punkte, die aus der Sicht von AvenirSocial eine Nachbesserung verlangen:

- Die vorgeschlagenen Ansätze für den Grundbedarf sind aufgrund von Kostenverlagerungen zu Lasten der Betroffenen teilweise ein Rückschritt im Vergleich zur bisherigen Regelung und generell im schweizweiten Vergleich viel zu tief. Zur Förderung der Selbständigkeit sowie einer minimalen Teilhabe der betroffenen Personen müssen diese zwingend auf mindestens 85% der SKOS-Richtlinien erhöht werden. Wir stützen uns dabei auf das [Urteil 100.2021.205U des Berner Verwaltungsgerichtes vom 29. Juni 2022](#).
- Die Ansätze für den Grundbedarf sollen automatisch der Teuerung angepasst werden.
- Bei der Festlegung der Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt solle auf die Unterscheidung des Aufenthaltsstatus (N, F, S) verzichtet werden.
- Das Staatssekretariat für Migration SEM hat im Kontext des Ukrainekrieges die Unterbringung in Privathaushalten zugelassen. AvenirSocial fordert, dass der Umgang mit dieser Unterbringungsform in der kantonalen Asylverordnung für alle Aufenthaltsstatus geregelt wird.

Sind Sie mit den neuen Definitionen der Personen aus dem Asylbereich einverstanden?

Ja, AvenirSocial ist mit den neuen Definitionen einverstanden.

Sind Sie mit der Unterscheidung zwischen individuellen Unterkünften und betreuten Kollektivunterkünften einverstanden?

Die Neudefinierung folgt der Neustrukturierung des Asylbereiches per 1. März 2019 und ist somit gut nachvollziehbar. Leider versäumt es die Vorlage, die Unterbringung bei Dritten also in Privathaushalten, welche das Staatssekretariat für Migration SEM im Rahmen des Krieges in der Ukraine zugelassen hat, zusätzlich und für alle Aufenthaltsstatus zu regeln. Hier ist die neue Verordnung nicht vollständig und wirft Fragen auf. Im Hinblick auf die aktuellen Erfahrungen, dass es eine sehr grosse Herausforderung ist, genügend Kollektivunterkünfte zur Verfügung zu stellen, wäre eine Regelung aller bereits bestehenden Unterbringungsformen – also auch jener der Unterbringung in Privathaushalten – wichtig. Der Einbezug der Zivilgesellschaft wird in Zukunft weiterhin wichtig bleiben.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht wird?

AvenirSocial findet es entscheidend, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, in allen Unterbringungsformen und über alle Haushaltsgrössen hinweg erhöht wird. Die vorgeschlagene Erhöhung geht jedoch damit einher, dass die Produkte zur persönlichen Pflege (Hygiene) und die Transportkosten im örtlichen Nahverkehr neu aus der Pauschale bezahlt werden müssen, während in der aktuell geltenden Verordnung dafür Gutscheine zur Verfügung gestellt wurden. Dies bedeutet, dass die vorgeschlagene Erhöhung nicht einmal 10% beträgt, sofern es sich nach Abzug dieser Kosten überhaupt noch um eine Erhöhung handelt.

AvenirSocial ist dezidiert der Ansicht, dass diese Erhöhung, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Teuerung, viel zu tief ausfällt. Wie bei der nächsten Frage genauer ausgeführt, müssen die Ansätze für alle Betroffenen mindestens 85% des SKOS-Grundbedarfs betragen und im Optimalfall 99%. Zusätzlich ist es unverzichtbar, die Ansätze für den Grundbedarf jeweils automatisch der Teuerung anzupassen.

Sind sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die in individuellen Unterkünften wohnen, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht wird?

Wir halten es für unverzichtbar, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die in individuellen Unterkünften untergebracht sind, über alle Haushaltsgrössen hinweg erhöht wird. Die Erhöhung sollte jedoch **alle** Haushaltsgrössen umfassen und so weit erhöht werden, dass die Ansätze mindestens 85% des SKOS-Grundeinkommens betragen. Die vorgelegte Erhöhung sieht bei den kleineren Haushaltsgrössen von 1 bis 4 Personen keine oder nur minimale Erhöhungen vor.

Nicht einmal die aktuelle Teuerung für Güter des alltäglichen Bedarfs wird mit diesem Vorschlag abgedeckt. Noch viel weniger wird der Vorschlag dem Ziel gerecht, dass ein menschwürdiges Leben und eine minimale Integration möglich sind.

Sind sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in individuellen Unterkünften wohnen, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich ca. 80 Prozent desjenigen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), welcher für die einheimische Bevölkerung sowie anerkannte Flüchtlinge gilt, betragen soll?

Wie wir bereits in [diversen Stellungnahmen auf Nationaler und Kantonalen Ebene](#) festgehalten haben, finden wir es grundsätzlich problematisch, dass die SKOS-Richtlinien nicht für alle armutsbetroffenen Menschen in der Schweiz in gleicher Art und Weise zur Anwendung kommen. Wir begrüßen entsprechend den Ansatz, dass die Sozialhilfekonzepte der genannten Zielgruppen angehoben werden sollen. Eine Angleichung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die SKOS-Richtlinien der einheimischen Bevölkerung ist angemessen. Der errechnete Grundbedarf der Sozialhilfe ist jedoch schon in seinem vollen Umfang eine sehr knapp bemessene Lebensgrundlage.

Vorläufig aufgenommene Personen sind häufig über viele Jahre in der Schweiz, oft sind auch Kinder und Jugendliche mitbetroffen. Hier gilt es das soziale Existenzminimum, das die SKOS vorsieht, bedingungslos allen Menschen zu gewähren.

Der Kanton Luzern hat vor ein paar Jahren mit dem neuen Sozialhilfegesetz den Ansatz der Sozialhilfe markant nach unten angepasst. AvenirSocial erwartet, dass diese Verschlechterung rückgängig gemacht wird. Wir empfehlen, dass der Grundbedarf auf 99% der SKOS-Richtlinien angehoben wird oder dass zumindest die [Vorgabe des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern](#) von 2022 auch im Kanton Luzern zur Anwendung kommt. Das bedeutet, dass der Grundbedarf mindestens 85% der SKOS-Richtlinien betragen soll.

Sollte der Kanton trotz dieser Forderung den Grundbedarf nicht auf mindestens 85% der SKOS-Richtlinien anheben, werden wir uns vorbehalten, analog zum Vorgehen im Kanton Bern betroffene Fälle zu sammeln und gemeinsam mit den Betroffenen Klage gegen den Kanton Luzern zu erheben.

Es gibt genügend Kantone in der Schweiz, die zeigen, dass es auch anders geht: So erhalten vorläufig Aufgenommene beispielsweise in Basel-Stadt 797 Franken, in Solothurn 786 Franken oder in der Waadt sogar 1110 Franken Grundbedarf pro Monat. Auch der Kanton Bern muss sich, unter anderem dank dem Engagement von AvenirSocial, eine menschenwürdigere Sozialhilfe für Vorläufig Aufgenommene leisten.

Sind Sie mit der Einführung eines Einkommensfreibetrags für erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer einverstanden?

Ja, AvenirSocial ist damit einverstanden.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbetrag für den Lebensunterhalt in der Asylnothilfe wie im übrigen Bereich der Nothilfe auf einheitlich 10 Franken pro Person und Tag festgesetzt wird?

Wir sind mit der neuen Regelung, dass der Grundbetrag für den Lebensunterhalt in der Asylnothilfe wie im übrigen Bereich der Nothilfe auf einheitlich 10 Franken pro Person und Tag festgesetzt wird, einverstanden. Zusätzlich fordern wir, dass künftig für Menschen, die mehr als 5 Jahre in der Nothilfe waren, die Ansätze der Asylsozialhilfe gelten sollen. Zudem soll der Kanton vermehrt für die Mobilitätskosten der Menschen mit Nothilfe aufkommen.

Weitere Bemerkung:

§ 12 Weitere situationsbedingte Leistungen

Mit den Veränderungen in § 12 Abs. 1 und 2 werden wichtige Informationen gestrichen, in welchen Bereichen Gesuche für weitere situationsbedingte Leistungen möglich sind. Die Asylverordnung ist eine wichtige Grundlage für die Gleichbehandlung aller Asylsuchenden und diese Informationen sollten deshalb weiterhin öffentlich zugänglich sein und nicht allein in verwaltungsinternen Merkblättern geregelt werden.

§ 21 Unterbringung in Kollektivunterkünften

§ 22 Unterbringung in individuellen Unterkünften

Die Veränderungen in § 21 zur Unterbringung in Kollektivunterkünften und die Streichung von § 22 zur Unterbringung in individuellen Unterkünften wird mit der notwendigen Flexibilisierung begründet, da das 2-Phasen-Modell nicht immer eingehalten werden kann und Menschen direkt in individuellen Unterkünften unterkommen müssen. Gleichzeitig wirft es aber die Frage auf, ob die neue Verordnung dann nicht dazu führt, dass für Asylsuchende, falls die Kollektivunterkünfte nicht voll belegt sind, der Übertritt nach einer gewissen Zeit in individuelle Unterkünfte verzögert wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jonas Bieri
Regionalleitung Zentralschweiz

Patricia Bendt
Regionalleitung Zentralschweiz

Lucas Isenschmid
Regionalleitung Zentralschweiz

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen